

Die Anmeldungen zur Zwischenprüfung 1998 sind der zuständigen Stelle bis zum **31. Dezember 1997** vorzulegen.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind bei der Anmeldung mitvorzulegen:

1. Vorlage des Ausbildungsnachweises
2. Kopie des letzten Berufsschulzeugnisses
3. Eine ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes für Jugendliche, die bei Beginn der Ausbildung noch keine 18 Jahre alt waren.
4. Gegebenenfalls eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

Darmstadt, 20. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt  
IV Da 42.3 79 a 18/07  
StAnz. 50/1997 S. 3856

1337

### Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Die Anerkennung als EKVO-Labor vom 18. August 1997 (Az. V 39 a 12/01) der ESWE, Institut für Wasserforschung und Wassertechnologie GmbH, Söhnleinstraße 158, 65201 Wiesbaden, wird geändert in

Stadtwerke Wiesbaden AG  
(ESWE-Labor und ESWE-Institut für Wasserforschung und Wassertechnologie GmbH),  
Postfach 55 40, 65045 Wiesbaden.

Darmstadt, 30. September 1997

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 39 a — 79 f 12/01  
StAnz. 50/1997 S. 3857

1338 KASSEL

### Anordnung der Zusammenfassung der Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg sowie der Gemeinden Edermünde, Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen, alle Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk, vom 21. November 1997

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg sowie die Gemeinden Edermünde, Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen, alle Schwalm-Eder-Kreis, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

#### § 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes in der geltenden Fassung und auf die sich aus der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser in der geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden Verkehrs und der Überwachung des Transports gefährlicher Güter beschränkt.

#### § 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Melsungen erfüllt.

#### § 4

Die Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg sowie der Gemeinden Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 26. Dezember 1995 (StAnz. S. 433) wird aufgehoben.

#### § 5

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 21. November 1997

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident  
StAnz. 50/1997 S. 3857

1339

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichenberg bei Frieda“ vom 21. November 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Die östlich von Frieda liegenden Waldbestände des Eichenberges mit den strukturreichen Waldrandbereichen und angrenzenden Grünländereien werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Eichenberg bei Frieda“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Frieda der Gemeinde Meinhard und Flächen der Gemarkung Wanfried der Stadt Wanfried im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 14,14 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den wärmeliebenden Eichtrockenwald am südlichen Steilhang des Eichenberges zu schützen und die daran gebundene seltene Flora und Fauna zu erhalten,
2. die strukturreichen Waldrandbereiche zu sichern und durch geeignete Maßnahmen zu bewahren,
3. den Totholzanteil als Lebensraum für Höhlenbrüter und totholzbewohnende Insekten und Pilze im Wald zu erhöhen,
4. auf den Grünlandflächen durch extensive Bewirtschaftung einen Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten zu erhalten bzw. zu schaffen.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und bestehenden Wanderpfade zu betreten;
9. im Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
14. zu düngen;
15. Dünger, Silagen oder sonstige Wirtschaftsgüter zu lagern;
16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Nadelholz anzupflanzen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende Maßnahmen im Wald unter der Maßgabe, standortgerechte und vielfältig strukturierte Laubwälder aus heimischen Laubbaumarten aufzubauen bzw. zu erhalten:
  - a) die einzelstammweise Nutzung der Laubholzbestände, auf den im öffentlichen Eigentum stehenden Waldflächen mit der Maßgabe, zehn Bäume/ha mit einem Brusthöhendurchmesser von über 40 cm zu überhalten und dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen,
  - b) die mittelwaldartige Bewirtschaftung der Eichenmischwälder,
  - c) Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch unter den in § 3 Nr. 14, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die extensive Grünlandnutzung mit dem Einsatz von Phosphor- und Kalidünger sowie Stallmist, jedoch unter den in § 3 Nr. 13, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
3. die Jagd auf Schalenwild, Füchse und Waschbären;
4. die Imkerei sowie die Unterhaltung und Nutzung des Bienenhauses auf dem Grundstück in der Gemarkung Wanfried, Flur 3, Flurstück 26/2;
5. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen;
6. die Unterhaltung bestehender Kanzeln sowie der Bau von Anstanzleitern und Schirmen aus Holz;
7. der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. März;
8. die Markierung der im Naturschutzgebiet vorhandenen Wanderwege und Wanderpfade;
9. Maßnahmen zur Überwachung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen;
10. folgende Maßnahmen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde:
  - a) Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Kalkschotter,
  - b) Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen,
  - c) die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen und von geführten Exkursionen und Fortbildungsveranstaltungen.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer, Sumpf- oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und bestehenden Wanderpfade betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 im Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege reitet;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Fluggeräte aller Art starten oder landen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder Drainmaßnahmen durchführt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Dünger, Silagen oder sonstige Wirtschaftsgüter lagert;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Pflanzenschutzmittel anwendet;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Nadelholz anpflanzt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 21. November 1997

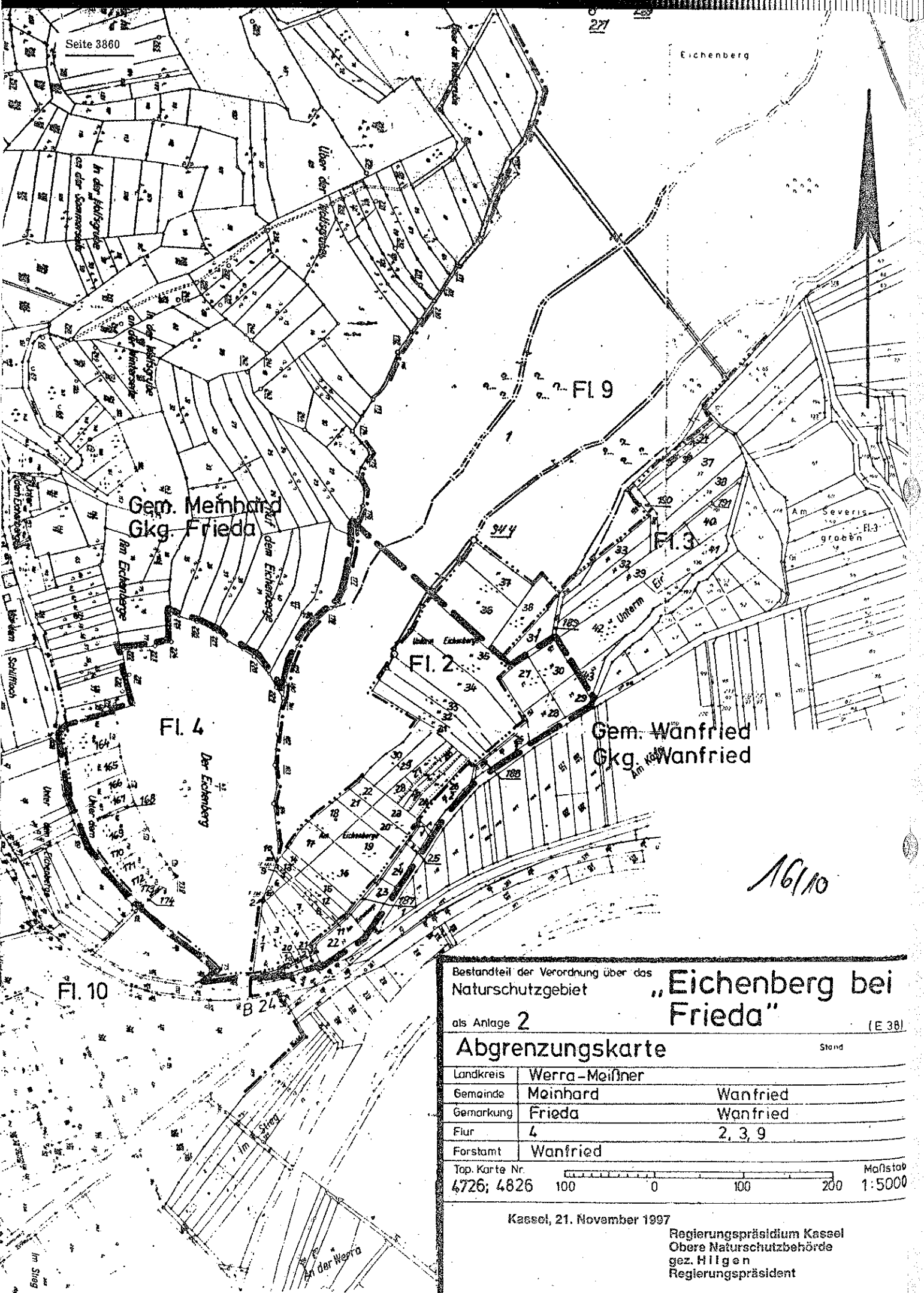
Regierungspräsidium Kassel  
Obere Naturschutzbehörde  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 50/1997 S. 3857



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4726 und 4826, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

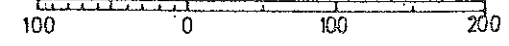
Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichenberg bei Frieda“



Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet **„Eichenberg bei Frieda“** (E 38)

als Anlage 2 **Abgrenzungskarte** Stand

Landkreis	Werra-Meißner	
Gemeinde	Mainhard	Wanfried
Gemarkung	Frieda	Wanfried
Flur	4	2, 3, 9
Forstamt	Wanfried	

Top. Karte Nr. 4726; 4826  Maßstab 1:5000

Kassel, 21. November 1997

Regierungspräsidium Kassel  
 Obere Naturschutzbehörde  
 gez. Hilgen  
 Regierungspräsident

*AG/10*